

# RS OGH 1956/3/28 7Ob147/56

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.03.1956

## Norm

ZPO §106 Abs2

## Rechtssatz

Dieser Vorschrift ist nicht entsprochen, wenn schon beim ersten Zustellversuch die Anzeige zurückgelassen wird. Es handelt sich hier um die Anordnung einer bestimmten Form durch das Gesetz, deren Beobachtung Voraussetzung dafür ist, daß das Schriftstück, auch wenn es später in die Hand der Partei gelangt, schon an diesem Tage als zugestellt gilt. Diese Rechtswirkung kann aber einem ordnungswidrigen Zustellungsvorgang nicht zuerkannt werden.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 147/56  
Entscheidungstext OGH 28.03.1956 7 Ob 147/56

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0036515

## Dokumentnummer

JJR\_19560328\_OGH0002\_0070OB00147\_5600000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)